

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 30. Mai 2014

Ausgabe 5/2014

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 3
3. Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.04.2014 ..... Seite 7
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 31.03.2014 und vom 28.04.2014 ..... Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 27.02.2014 ..... Seite 10
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 08.04.2014 und vom 06.05.2014 ..... Seite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 17.04.2014 ..... Seite 11
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 18.11.2013, vom 10.02.2014 und vom 17.03.2014 ..... Seite 12
10. Bekanntmachung des Landesbetriebs für Straßenwesen Brandenburg zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 167, Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L 220 bis B 167)“ ..... Seite 13
11. Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG ..... Seite 14

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. LS-011/2014 der Gemeindevertretung Lünow-Stolzenhagen vom 29. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                  |
| ordentlichen Erträge auf                        | 1.246.100,00 EUR |
| ordenlichen Aufwändungen auf                    | 1.337.300,00 EUR |
| außerordentliche Erträge auf                    | 0,00 EUR         |
| außerordentlichen Aufwändungen auf              | 0,00 EUR         |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.317.400,00 EUR
Auszahlungen auf	1.390.300,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.158.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.227.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	90.300,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	69.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	139.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0 Euro begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 323 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro

festgesetzt.

*Britz, 15. Mai 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der am 29.04.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 05/2014, 6. Jahrgang des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 30.05.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während die Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 15. Mai 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. NI-018/2014 der Gemeindevertretung Niederfinow vom 17.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	921.100,00 EUR
ordentlichen Aufwändungen auf	983.300,00 EUR
außerordentliche Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwändungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	894.100,00 EUR
Auszahlungen auf	1.126.400,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	841.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	53.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	203.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	29.900,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0 Euro begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
 festgesetzt.

*Britz, 15. Mai 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der am 17.04.2014 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 05/2014, 6. Jahrgang des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 30.05.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 15. Mai 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg erlässt auf Grundlage des §§ 26 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/ 96 [Nr. 21] S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 471] die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 08.05.2014 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für alle öffentlichen Anlagen und für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

#### § 2

##### Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie der **Straßenkörper** (Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Durchlässe, Dämme, Rinnen und Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Wald- und Reitwege, Geh- und Radwege, Parkplätze und Unterführungen), **der Luftraum über den Straßen, das Zubehör** (Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, Beleuchtungsanlagen sowie **die Bepflanzung**.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Dazu gehören: Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gehölze, Friedhöfe, Brunnen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und die zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

#### § 3

##### Allgemeine Verhaltenspflichten

Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Als fortwährende Belästigung gelten:

1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in-den-Wegstellen oder Anfassen);
2. störender Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit);
3. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuschezeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

#### § 4

##### Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Straßen, Wege und Plätze sowie die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Es ist untersagt, auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Anlagen
  - a) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzurechen, umzuknicken oder zu verändern;
  - b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
  - d) die außerhalb der Wegeflächen gelegenen und die besonders frei gegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge auf den Anlagen zu parken;
  - e) auf hierfür nicht besonders frei gegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen.
- (3) Die Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlagen zum Handel oder sonstiger gewerblicher Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis oder privatrechtliche Genehmigung verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (4) Es ist untersagt, unbefestigte Verkehrsflächen und Anlagen mit Sand, Schutt, Laub oder Abfällen aufzufüllen oder dergleichen dorthin abzulagern.
- (5) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 5

##### Erhaltung der Verkehrssicherheit/ Straßenreinigung und Winterdienst

- (1) Jegliche Einschränkungen der öffentlichen Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen stellen in jedem Falle eine Straßensondernutzung dar und es ist nach der dafür geltenden Satzung zu verfahren.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.
- (3) Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte haben die ihnen nach der jeweiligen Straßenreinigungssatzung übertragenen Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Pflicht zum Beräumen der Gehwege von Schnee und zum Streuen bei Glätte ordnungsgemäß zu erfüllen.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Wurzelschösslinge und wilder Auswuchs auf einem Grundstück, die/der über die Grundstücksgrenzen hinausragten und eine Beeinträchtigung der Rad- und Gehwege sowie Fahrbahnen darstellten, sind durch die Anlieger zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen, Gebüsch und ähnlichem Bewuchs hat grundsätzlich vom 1. Oktober bis zum 15. März zu erfolgen, daher außerhalb der Vegetationszeiten nach § 34 BbgNatSchG. Das Beschneiden innerhalb der Vegetationszeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei gilt § 36 BbgNatSchG entsprechend. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

### § 6

#### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlagen ist untersagt.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
  - a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzwerfen,
  - b) Abfälle oder Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanälen und Kanalschächte einzubringen,
  - c) die Verschmutzung der Straßen und Wege bei landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder baulicher Nutzung,
  - d) das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder ähnlichen Stoffen in das öffentliche Kanalnetz bzw. das Grundwasser,
  - e) Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,
  - f) die öffentlichen Verkehrsflächen, durch Tiere, insbesondere von Hunden, verunreinigen zu lassen. Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (4) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse (z. B. blaue Plastiksäcke mit Halteeinrichtung) gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von fünfzehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.
- (5) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.
- (6) Es ist verboten an Straßenzubehör und an Gegenständen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung an Licht- und anderen Masten (Werbeanlagen dürfen nur an Beton- oder Holzlichtmasten angebracht werden), Schaltkästen und Wartehallen, an Hauswänden, Durch- und Eingängen, welche von einer öffentlichen Straße einsehbar sind, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen, welche öffentlich zugänglich sind, Plakate unbefugt anzubringen bzw. anbringen lassen oder die oben angeführten Einrichtungen anderweitig, insbesondere durch Bemalen, Beschriften oder Besprühen zu verunstalten.
- (7) Beim erlaubnispflichtigen Lagern von Stoffen, wie Sand, Stein und Kohlen, auf Straßen sind Straßenrand, Abflussöffnung und Hydranten sowie Einstiegsschächte für die technische Versorgung freizuhalten.

### § 7

#### Werbemaßnahmen

Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen bedarf der Erlaubnis der jeweiligen Gemeinde.

### § 8

#### Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

### § 9

#### Abfallbehälter auf Straßen und Anlagen

- (1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Unterführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien, befüllt werden.
- (3) Die Bereitstellung von Abfalltonnen, Recyclingmaterialien, Sperrmüll, Laubsäcken und anderen Gegenständen zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen soll frühestens ab 18:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstermin erfolgen.

### § 10

#### Bau- und sonstige Arbeiten

- (1) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf die Straße fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muss gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden. Es ist ein Antrag auf Sondernutzung beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

### § 11

#### Abbrennen im Freien

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.  
Feuerstellen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unterliegen zusätzlich einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn bei Feuerstellen auf privat genutzten Grundstücken nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:
  - a) die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben;
  - b) die Größe des Feuers übersteigt nicht die folgenden Maße:
    - Durchmesser: 1 m und
    - Höhe: 1 m;
  - c) als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Asten und Reißig genutzt;
  - d) der Brennstoff ist lufttrocken;
  - e) das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 12

#### Feuerwerke

Feuerwerke sind grundsätzlich genehmigungspflichtig durch die örtliche Ordnungsbehörde.

Berührt das angezeigte Feuerwerk Belange des Naturschutzes (Vogelbrutgebiet o.ä.), ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen und vorzulegen.

### § 13

#### Tiere

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung und eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.
- (3) In unmittelbarer Nähe von und auf Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sind, soweit diese öffentlich zugänglich sind, Hunde ständig an einer bis zu 2 m langen Leine zu führen.
- (4) Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch den von Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

### § 14

#### Schädlingsbekämpfung

- (1) Bei Schädlingsbefall haben die Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.
- (2) Im Verlauf und nach der Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich in Verantwortung des Eigentümers bzw. Berechtigten zu entfernen.

### § 15

#### Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen

Das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen ist grundsätzlich verboten.

### § 16

#### Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen, die als Grünland genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf eigene Verantwortung die Fläche sauber zu halten.

### § 17

#### Fahrzeuge

- (1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet.
- (2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.
- (3) Die Reparatur (außer bei Pannen) von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.

### § 18

#### Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Bei Benutzung oder beim Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

### § 19

#### Erlaubnisse und Ausnahmen

- (1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren nach den jeweils gültigen Bestimmungen erhoben.

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

### § 21

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

### § 22

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg vom 26.07.2006 außer Kraft.

*Britz, den 12.05.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 08.05.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 05/2014, 6. Jahrgang am 30.05.2014, öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 12.05.2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 03.04.2014

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss-Nr.: AA-018/2014**

##### **Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2014**

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Amtes-Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2014.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Amtes wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen der Kassenkredite auf 650.000 EUR festgesetzt

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr. AA-021/2014**

##### **Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“**

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ entsprechend der anliegenden Abwägungstabelle.

Die Bürger sowie die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die Gründe anzugeben, die zu diesem Abwägungsergebnis geführt haben.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: AA-022/2014**

##### **Beschluss über die Feststellung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“**

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Feststellung der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ gemäß Anlage 1.

Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte zum Wirksamwerden der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ (Ausfertigung, Beantragung der Genehmigung nach § 6 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB) durchzuführen.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: AA-023/2014**

##### **Neuorganisation der Außensprechzeiten in Oderberg**

##### Beschlusstext:

Der Bürgerservice in Oderberg wird ab 01.05.2014 immer mittwochs von 08.30 bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit und Finanzierbarkeit des Einsatzes eines „mobilen Bürgerbüros“ zu prüfen bzw. vorzubereiten.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: AA-027/2014**

##### **Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 3. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Chorin OT Sandkrug**

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt nach § 2 Absatz 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB die 3. Änderung des rechtskräftigen gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Chorin, OT Sandkrug, entsprechend Anlage (1) im Parallelverfahren zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans-Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung Ragöser Mühle“ gemäß § 12 BauGB.

Es erfolgt eine frühzeitige Beteiligung, Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 in Form einer Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauG. Ort und Dauer der Offenlage sind im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich bekannt zu machen.

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### **Beschluss-Nr.: AA-019/2014**

##### **Personalentscheidung**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.07.2014 zu entsprechen.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: AA-026/2014**

##### **Personalentscheidung FD 10**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, ein befristetes Arbeitsverhältnis im Fachdienst Organisation/Soziales in ein unbefristetes umzuwandeln.

– Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 31.03.2014****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.: BR-019/2014****Programm zum Ausbau der Friedrichstraße (Bauprogramm)**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die öffentlich gewidmete Verkehrsanlage „Friedrichstraße“ als Anliegerstraße auf einer Länge von ca. 630 m grundhaft auszubauen.

Die gesamte Fahrbahn wird in Asphalt mit dem ortsüblichen Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 5,10 m ausgeführt. Gemäß der RAS 06 ist das Begegnen von PKW und Müllfahrzeugen bei einer Fahrbahnbreite von 5,10 m unter Berücksichtigung geringer Geschwindigkeiten möglich.

Die Abgrenzung der Fahrbahn zu den begleitenden Banketten und Grünstreifen erfolgt mittels Tiefbord TB 10 x 25 aus Betonstein. Im Bereich des Tiefpunktes wird ein Hochbord HB 15 x 25 mit +10 cm Auftritt angeordnet, um den Höhensprung zum vorhandenen Gelände zu überbrücken.

Im Bereich der Zufahrten werden Tiefborde TB 10 x 25 und im Bereich der Radien in den Knotenpunkten werden Rundborde RB 15 x 22 mit 8 cm Auftrittshöhe angeordnet. Die Zugänge werden seitlich und zur Grundstücksgrenze mit einem Tiefbord TB 8 x 25 cm eingefasst. Die Begrenzung der Grundstückszufahrten wird durch Tiefborde TB 10 x 25 aus Betonstein gewährleistet.

Straßenbegleitend werden zwischen Fahrbahn und den Versickerungsmulden 0,50 m breite Bankette angeordnet. Diese erhalten eine Befestigung mittels Schotterrasen.

Die Mulden, als Einrichtung für die Oberflächenentwässerung, haben eine Gesamtlänge von ca. 380 m (das sind ca. 60 % der Gesamtbau­länge von 631 m) und eine Breite von ca. 1,00 m bis 1,50 m. Die Sohlbreite sollte mindestens 0,70 m betragen. Für die angegebenen Mulden wird eine Tiefe von 25 cm vorgegeben. Das gesamte anfallende Regenwasser wird über die Längs- und Querneigungen der befestigten Flächen in Richtung der Mulden befördert. Hier wird das Regenwasser gesammelt und kann in den Untergrund versickern. Im Abschnitt zwischen Augustweg und Weberstraße ist aufgrund der einseitigen Querneigung der Fahrbahn die Schaffung eines zusätzlichen Stauraumes mittels Schotterpackung im Muldenbereich oder eine zusätzliche Rigolenversickerung erforderlich.

In der Schulstraße und der Karlstraße liegen Regenwasserkanäle im Straßenraum. Im Knotenpunkt Schulstraße sind Straßenabläufe im Bestand vorhanden, die im Zuge des Straßenbaus erhalten bleiben. Im Knotenpunkt Karlstraße werden die vorhandenen Straßenabläufe zurückgebaut, aber als Not-Überlauf neue Straßenabläufe mit Anschluss an den Bestandsregenwasserkanal in der Karlstraße neu hergestellt.

Die anliegenden Grundstücke werden durch ebenfalls herzustellende Zufahrten und Zugänge an die öffentliche Straße angeschlossen. Die Zufahrten und Zuwegungen erhalten eine Pflasterung mittels Betonsteinpflaster (200 x 100) in der Farbe „Anthrazit“.

An den Knotenpunkten sind aufgrund der Anschlüsse an die Bestandsbefestigungen Anpassungsarbeiten notwendig. Es müssen Gehweganpassungen hergestellt werden. Nach Fertigstellung ist die Verkehrsanlage ohne Verzie­hungen oder Einengungen optimal an die bestehenden Verkehrsflächen angepasst.

Die Vermessung sowie der sich aufgrund der Vermessung eventuell ergebene Grunderwerb sind Bestandteil dieses Bauprogramms.

Die Durchführung der Baumaßnahme wird in den Jahren 2014/2015 in zwei Bauabschnitten realisiert.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-020/2014****Programm zum Ausbau der Mittelstraße – im Bereich zwischen Wilhelmstraße und Friedrichstraße – (Bauprogramm)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, die öffentlich gewidmete Verkehrsanlage „Mittelstraße“ im Bereich zwischen Wilhelmstraße und Friedrichstraße als Anliegerstraße auf einer Länge von ca. 65 m grundhaft auszubauen.

Die gesamte Fahrbahn wird in Asphalt in einer Breite von 4 m ausgeführt. Im Bereich des Anschlusses an die Friedrichstraße weitet sich die Fahrbahn auf 5,10 m und im Bereich des Anschlusses an die Wilhelmstraße auf 4,80 m auf.

Die Abgrenzung der Fahrbahn zu den begleitenden Banketten und Grünstreifen erfolgt mittels Tiefbord TB 10 x 25 aus Betonstein.

Im Bereich der Zufahrten werden Tiefborde TB 10 x 25 und im Bereich der Radien in den Knotenpunkten werden Rundborde RB 15 x 22 mit 8 cm Auftrittshöhe angeordnet. Die Zugänge werden seitlich und zur Grundstücksgrenze mit einem Tiefbord TB 8 x 25 eingefasst. Die Begrenzung der Grundstückszufahrten wird durch Tiefborde TB 10 x 25 aus Betonstein gewährleistet.

Straßenbegleitend werden zwischen Fahrbahn und den Versickerungsmulden 1,00 m breite Bankette angeordnet. Diese erhalten eine Befestigung mittels Schotterrasen. Da die südlichen Grundstücke tiefer liegen, wird die Fahrbahn einseitig geneigt, um das Regenwasser in die straßenbegleitenden Mulden abzuleiten.

Die Mulden, als Einrichtung für die Oberflächenentwässerung, haben eine Breite von ca. 1,50 m bis 2,0 m. Die Sohlbreite sollte mindestens 0,70 m betragen. Für die angegebenen Mulden wird eine Tiefe von 25 cm vorgegeben. Das gesamte anfallende Regenwasser wird über die Längs- und Querneigungen der befestigten Flächen in Richtung der Mulden befördert. Hier wird das Regenwasser gesammelt und kann in den Untergrund versickern.

Die anliegenden Grundstücke werden durch ebenfalls herzustellende Zufahrten und Zugänge an die öffentliche Straße angeschlossen. Die Zufahrten und Zuwegungen erhalten eine Pflasterung mittels Betonsteinpflaster (200 x 100) in der Farbe „Anthrazit“.

An den Knotenpunkten sind aufgrund der Anschlüsse an die Bestandsbefestigungen Anpassungsarbeiten notwendig.

Die Vermessung sowie der sich aufgrund der Vermessung eventuell ergebene Grunderwerb sind Bestandteil dieses Bauprogramms.

Eine Straßenbeleuchtungsanlage ist in der Mittelstraße nicht im Bestand vorhanden und soll im Zuge der anstehenden Baumaßnahme auch nicht realisiert werden.

Die Durchführung der Baumaßnahme soll im Jahr 2015 realisiert werden.

– Beschluss angenommen



## Amtliche Bekanntmachungen

**Beschluss-Nr.: BR-028/2014**

**2. Änderungssatzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Britz über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Britz (Straßenreinigungssatzung). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Beschluss-Nr.: BR-018/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 7 (Kunststofffenster) – Genehmigung einer Eilentscheidung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung zur Vergabe und Beauftragung des LOS 7 (Kunststofffenster) an den wirtschaftlich günstigsten Bieter.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-22/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 8 (Heizungs-, Sanitärinstallation)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 8 (Heizungs-, Sanitärinstallation) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-023/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 9 (Elektro)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 9 (Elektro) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-024/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 10 (Trockenbau)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 10 (Trockenbau) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss nicht angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-025/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 11 (Innentüren)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 11 (Innentüren) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-026/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 12 (Putz)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 12 (Putz) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss nicht angenommen

**Beschluss-Nr.: BR-027/2014**

**Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 13 (Estrich)**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 13 (Estrich) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.04.2014

**Öffentlicher Teil:**

**Beschluss-Nr.: BR-029/2014**

**Beschluss über die Abwägung der Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ und Zustimmung zum Flächenpoolvertrag sowie zum 2. Städtebaulichen Vertrag**  
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ entsprechend der anliegenden Abwägungstabelle. Die Bürger sowie die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht ha-

ben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die Gründe anzugeben, die zu diesem Abwägungsergebnis geführt haben.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt den Flächenpoolvertrag zwischen dem Landkreis Barnim und der Gemeinde Britz in der anliegenden Fassung und stimmt der Unterzeichnung des Vertrages durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Amtsdirektor zu.
  3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt den 2. Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Britz und der NORMA Lebensmittelialbetrieb Stiftung & Co. KG und stimmt der Unterzeichnung des Vertrages durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Amtsdirektor zu.
- Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: BR-030/2014

#### Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“

Beschlusstext:

Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Planzeichnung wird gebilligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt den Bebauungsplan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 28.04.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung.

Dieser Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-031/2014

#### Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 10 (Trockenbau)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 10 (Trockenbau) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-032/2014

#### Vergabeentscheidung „Haus des Lebens – Sportplatz Britz“ – LOS 12 (Putz)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für den Neubau des „Haus des Lebens“ LOS 10 (Trockenbau) gemäß § 16 VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 27.02.2014

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-001/2014

##### Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-003/2014

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Hohenfinow 2014

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Hohenfinow.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 80.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: HO-002/2014

##### Verkauf eines bebauten Grundstückes, Flur 5, Flurstück 29, Gemarkung Hohenfinow, 120 m<sup>2</sup>

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 29/0.0, der Flur 5 in der Gemarkung Hohenfinow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: HO-008/2014

##### Verpachtung des Flurstückes 89/0.0 in der Flur 9 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 19, in der Flur 8, mit einer Größe von insgesamt 12.219 m<sup>2</sup>

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, das Flurstück 89/0.0 in der Flur 9 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 19, in der Flur 8, beide in der Gemarkung Hohenfinow für 12 Jahre zu verpachten.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 08.04.2014

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-04/2014

##### Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-009/2014

##### Entschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Liepe“ (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-006/2014

##### Verkauf der Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstücke 470/0.0 (272 m<sup>2</sup>) und 173/0.0 (230 m<sup>2</sup>)

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Flurstücke 470/0.0 und 173/0.0 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Liepe vom 06.05.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-010/2014****Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Liepe für das Jahr 2014**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt das Haushaltssicherungskonzept und den Haushaltsplan der Gemeinde Liepe für 2014. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LI-016/2014****Beschluss zu Ortschronisten**

Herr Guido Herbst wird mit der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Ortschronisten betraut. Der ehrenamtliche Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LI-019/2014****Umsetzung der Sirenenanlage**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, der Umsetzung der Sirenenanlage auf einem Mast, je nach Möglichkeit der Durchführung; Variante 1 Fl.: 2 - 143/0.0, Gem.: Liepe, Eigentümer: Gemeinde Liepe, hinter dem Trafohäuschen oder Variante 2 Fl.: 3 - 48/0.0, Gem.: Liepe, Eigentümer: Gemeinde Liepe, hinter der Bushaltestelle zuzustimmen.

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: LI-020/2014****Jahresrechnung 2010 sowie Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Liepe im Jahr 2010 nach § 93 (3) Gemeindeordnung Bbg**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung entsprechend § 93 (3) GO Brandenburg Entlastung für die Haushaltsführung.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: 017/2014****Verkauf von zwei Flurstücken in der Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstücke 148/0.0 und 149/0.0**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Flurstücke 148/0.0 und 149/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe mit einer Größe von insgesamt 837 m<sup>2</sup> zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: 018/2014****Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0, 837 m<sup>2</sup>**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, das bebaute Grundstück in der Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0 mit einer Grundstücksfläche von 837 m<sup>2</sup> mittels Bieterverfahren zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Niederfinow vom 17.04.2014****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-017/2014****Erweiterung der Ausstattung Standort-Geldwechselautomat „unterer Parkplatz“ am Schiffshebewerk**

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, Angebote einzuholen, auszuwerten und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, soweit die geschätzten Kosten in Höhe von 3.800,00 € nicht überschritten werden.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-018/2014****Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2014**

Die Gemeinde Niederfinow verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2014.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird auf Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 150.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Parsteinsee vom 18.11.2013****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.: PA-15/2013****Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Amtsdirektors**

## Beschlusstext:

Die Jahresrechnung 2010 wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüft. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird im Ergebnis der Rechnungsprüfung empfohlen, über die Jahresrechnung 2010 zu beschließen und dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung entsprechend § 93 (3) GO Bbg. (bis 31.12.2011 in Kraft) Entlastung zu erteilen.

- Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.: PA-16/2013****Auftragsvergabe der Planungsleistungen für das Feuerwehrgebäude im OT Lüdersdorf**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Parsteinsee beschließen, die Planungsleistungen für die Bestandsaufnahme des ehemaligen Scheunengebäudes und Erstellung der Bauantragsunterlagen für die Umnutzung und den Umbau für die FFW Lüdersdorf zu vergeben.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die für den amtlichen Lageplan erforderlichen Vermessungsarbeiten als Bestandteil der Bauantragsunterlagen durchführen zu lassen.

- Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Parsteinsee vom 10.02.2014****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.: PS-01/2014****Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Parsteinsee im Städte- und Gemeindebund**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-02/2014****Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Parsteinsee und Festsetzung des Kassenkreditrahmens**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2014.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird auf Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 100.000 EUR festgesetzt.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-03/2014****Vorzeitige Tilgung eines Kommunalkredites**

## Beschlusstext:

Die Gemeinde Parsteinsee beschließt die bestehende Restschuld des ILB Kredites Nr. 160011050 in Höhe von 80.969,07 EUR zum Ablauf der Festzinsvereinbarung/Vertragslaufzeit am 30.09.2013 vollständig durch Tilgung abzulösen.

Von der geplanten und möglichen Umschuldung der Restschuld wird kein Gebrauch gemacht. Die damit verbundene überplanmäßige Auszahlung für Tilgungen von insgesamt 88.000 EUR im Haushaltsjahr 2013 wird genehmigt.

- Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung  
der Gemeinde Parsteinsee vom 17.03.2014****Öffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.: PS-04/2014****Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-005/2014****Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Parsteinsee für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, die Kommunalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

- Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

Nichtöffentlicher Teil:

**Beschluss-Nr.: PS-007/2014**

**Vergabeentscheidung „Anbau Rettungswache Parstein“ LOS 01 Erweiterter Rohbau**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlags für die Ausführung Los 01 Erweiterter Rohbau gem. § 16 VOB/A, nach Vorlage des genehmigten Bauantrages, dem Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PS-008/2014**

**Vergabeentscheidung „Anbau Rettungswache Parstein“ Los 02 Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten**

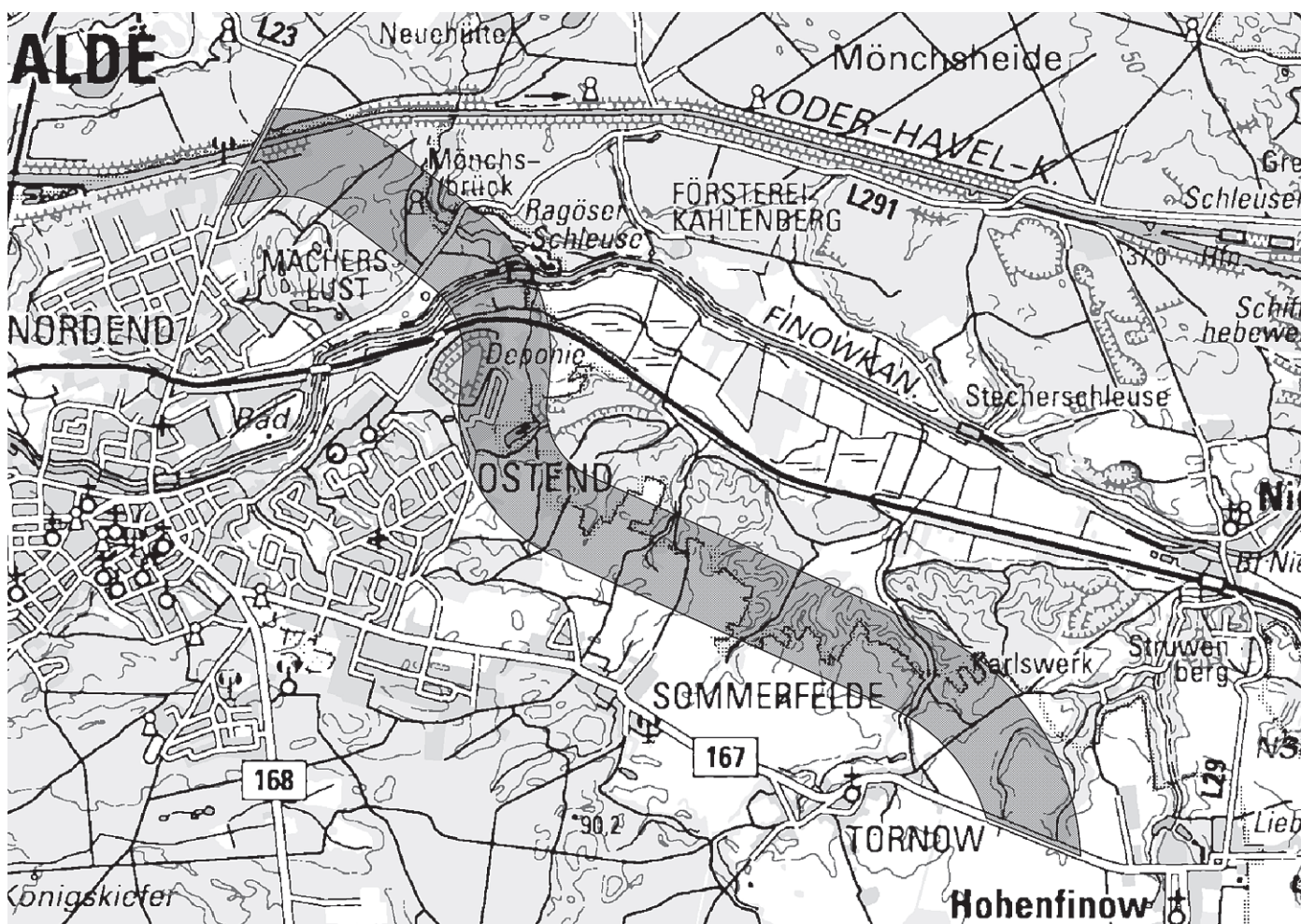
Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlags für die Ausführung Los 02 Dachabdichtungs-/Klempnerarbeiten gem. § 16 VOB/A, nach Vorlage des genehmigten Bauantrages, dem Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

## Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 167, Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L 220 bis B 167)“

Zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 167, Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L 220 bis B 167)“ ist es erforderlich, im Bereich des Trassenkorridors in der Zeit vom **16.06. bis 17.10.2014** Vermessungsarbeiten, einschließlich der Kennzeichnung der Lage- und Höhenfestpunkte in der Örtlichkeit, durchzuführen.



## **Amtliche Bekanntmachungen**

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Hohenfinow, Flur 3:

Flurstücke 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126

Gemarkung Hohenfinow, Flur 5:

Flurstücke 177, 178, 179, 195, 196, 197

Gemarkung Chorin, Flur 9:

Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 30, 92

Gemarkung Chorin, Flur 11:

Flurstücke 46, 103, 111

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (O).

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

*Im Auftrag  
gez. Marko Jürgen*

## **Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG**

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliederversammlung** am **Mittwoch, dem 25. Juni 2014 um 18.30 Uhr**, im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2013
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.
6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2013
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2013
8. Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat mit Erklärung des Aufsichtsratsvorsitzenden
9. Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

*Kellermann  
Aufsichtsratsvorsitzender*

*Mielke  
Vorstandsvorsitzender*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**



